

## Management-Plan-Beirat (MaP-Beirat) für ein Natura 2000-Gebiet in BW Aufgaben und Arbeitsumfang

Jeden Herbst/Winter vergeben die Naturschutzreferate der vier Regierungspräsidien die Werkverträge zur Erstellung von Natura 2000-Managementplänen (MaP) nach einer Ausschreibung. Aufgabe ist es, die Kartierung von FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten sowie ggf. der Vogelarten im Natura 2000-Gebiet durchzuführen. Daraus sollen die geeigneten Maßnahmen zur Zielerreichung vorgeschlagen werden. Ferner sind Entwicklungsziele und -maßnahmen in einem MaP-Entwurf zu formulieren.

Der LNV koordiniert für alle nach § 3 UmRBG anerkannten Naturschutzvereinigungen einschließlich BUND und NABU jährlich die Besetzung der MaP-Beiräte. Diese wirken bei der Erstellung des MaP für jedes Natura 2000-Gebietes mit und treten normalerweise nur einmal zusammen. Meist darf nur eine Person aus dem Kreis der Naturschutzverbände mitwirken. Eine Stellvertretung für den Verhinderungsfall ist erwünscht.

Dieses LNV-Info soll Informationen zum zeitlichen Aufwand für diese MaP-Beiratstätigkeit geben.

### Die Aufgabe des MaP-Beirats

Der MaP-Beirat tagt normalerweise nur einmal, meist nachmittags ab 16.00 Uhr und in örtlicher Nähe zum FFH-Gebiet. Aufgabe der MaP-Beiratsvertreter/-innen ist es, die zur Erreichung der behördlicherseits festgelegten Erhaltungsziele geeigneten Erhaltungsmaßnahmen zu beurteilen, sowie freiwillige Entwicklungsziele und zugehörige Maßnahmen festzulegen. Hierzu wird der MaP-Entwurf in Text und Karten auf CD-Rom ungefähr 14 Tage vor dem MaP-Beiratstermin zugeschickt.

Weil Gemeinden, Landwirte oder Grundstückseigentümer im MaP-Beirat (siehe Tabelle 3 im Anhang) noch immer wenig Kenntnis über die Ziele der europäischen FFH- und Vogelschutz-Richtlinie und den Sinn des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 haben, ist es auch Aufgabe der MaP-Beiratsmitglieder aus dem Kreis der Naturschutzverbände, zu Verständnis und Akzeptanz von notwendigen Naturschutzmaßnahmen beizutragen.

**Der Arbeitsaufwand für MaP-Beiratstätigkeit umfasst also im Normalfall:**

- Besuch der Auftaktveranstaltung zum MaP im Frühjahr (empfehlenswert für Personen, die erstmals in einem MaP-Beirat mitarbeiten)
- Zeit zum Lesen des MaP-Entwurfs vor der Sitzung (Text und Karten), Überlegung zu möglichen Defiziten, zu Forderungen und Verbesserungsvorschlägen (abhängig auch von der Ortskenntnis und persönlich gewünschten Arbeitstiefe)
- Eine einzige Beiratssitzung von 3-4 Stunden Dauer
- Evtl. eine schriftliche Stellungnahme nach der Sitzung, damit die Vorschläge und Forderungen nicht untergehen (muss aber nicht sein)
- Bei Interesse auch Durchsicht des zweiten MaP-Entwurfs, wie er nach der MaP-Beiratssitzung in die Offenlage für die Bürgerbeteiligung geht, und ggf. erneute Stellungnahme.

Hintergrundinformationen zum Management von Natura 2000-Gebieten finden Sie auf der Internetseite der LUBW unter <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/44493/>

Dort ist auch das MaP-Handbuch hinterlegt, in dessen Kapitel „2.3.4.3 Beirat“ die Aufgaben des MaP-Beirats beschrieben sind (dort S. 24, siehe Auszug unten).

Bei Fragen steht Ihnen die LNV-Geschäftsstelle gern Rede und Antwort. Für Verbesserungsvorschläge zu den LNV-Infos sind wir ebenfalls immer dankbar.

Stuttgart, den 26.02.2016

Anke Trube

Tel. 0711/248955-23

Anlage

**Auszug aus dem Handbuch zur Erstellung von Management-Plänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg**

der LUBW, Version 1.3 vom März 2014

Fundstelle: <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/44493/>

**2.3.4 Öffentlichkeitsarbeit**

**2.3.4.1 Allgemeine Information über den Beginn der Planerstellungphase**

Nach Auftragsvergabe an den Planersteller informiert der Verfahrensbeauftragte des Referats Naturschutz und Landschaftspflege des Regierungspräsidiums die in Tabelle 3 [siehe unten] genannten Stellen über den Beginn und den geplanten Ablauf der Planerstellung und stellt das beauftragte Planungsbüro vor.

Die Regierungspräsidien bitten zudem die Kommunen, die Eigentümer und Nutzer der betroffenen Flächen über das Vorhaben zu informieren. Dabei sollte darauf hingewiesen werden, dass im Rahmen der Bestandsaufnahme und Bewertung der Lebensräume und Arten die betroffenen Grundstücke betreten werden dürfen (§ 77 Abs. 1 NatSchG).

*Tabelle 3: Während der Planerstellungphase zu informierende und zu beteiligende Institutionen, Körperschaften und Personen*

- Betroffene Abteilungen und Referate des Regierungspräsidiums, insbesondere:
- Forst- und Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Fischerei, Straßenwesen, Flurneuordnung
- Betroffene Land-/Stadtkreise und Kommunen, jeweils mit der Bitte um Weiterleitung an entsprechende Dezernate sowie untergeordnete Behörden im Rahmen ihrer Bündelungsfunktion
- Naturschutzbeauftragte (über UNB)
- Vermögen und Bau Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung)
- Nach § 60 BNatSchG oder § 66 bzw. 67 NatSchG anerkannte Naturschutzverbände
- Landwirtschaftliche Verbände (inklusive Berufsverbände), Forstkammer und andere betroffene Verbände
- Bei militärisch genutzten Flächen: Wehrbereichsverwaltung, Bundesforst (BIMA)
- Fischereiforschungsstelle
- Sportverbände
- Sonstige Verbände (gebietsspezifisch auszuwählen)

#### **2.3.4.2 Auftaktveranstaltung**

Zu Beginn der Planerstellungphase lädt der Verfahrensbeauftragte in angemessener Weise zur Auftaktveranstaltung ein. Die Auftaktveranstaltung dient der allgemeinen Information über das Natura 2000-Gebiet und den Managementplan. Die Ziele des Planes, das Verfahren der Planerstellung und der vorgehene zeitliche Ablauf werden präsentiert.

Die konkrete Auswahl der Teilnehmer an der Auftaktveranstaltung obliegt dem Referat Naturschutz und Landschaftspflege.

#### **2.3.4.3 Beirat**

Spätestens nach Erstellung des Managementplan-Entwurfs beruft der Verfahrensbeauftragte den Beirat ein. Die konkrete Auswahl der im Beirat zu beteiligenden Institutionen und Stellen erfolgt gebietsspezifisch und obliegt dem zuständigen Referat Naturschutz und Landschaftspflege. Die beteiligten Interessengruppen und Institutionen bestimmen eigenständig ihre Vertreter für den Beirat.

Es sollte darauf geachtet werden, einerseits den Teilnehmerkreis klein zu halten, um arbeitsfähig zu bleiben, andererseits die Vertreter der direkt Betroffenen vor Ort einzubeziehen. Tabelle 3 gibt Hinweise auf die im Beirat zu beteiligenden Institutionen, Körperschaften und Personen. In der Regel ist je ein Vertreter pro Gruppierung vorgesehen. Der Verfahrensbeauftragte beruft den Beirat ein und leitet die Beiratssitzungen. Im Beirat werden die im Planentwurf befindlichen Vorschläge zu den Entwicklungszielen und die Vorschläge für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen beraten. Die Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern des Beirats rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

#### **2.3.4.4 Öffentliche Auslegung und Möglichkeit zur Stellungnahme**

Nach der Beratung im Beirat wird der Managementplan- Entwurf inklusive der Karten-Entwürfe an zentralen Orten vier Wochen öffentlich ausgelegt und in diesem Zeitraum auf der Internetseite der LUBW zur Ansicht bereitgestellt. Die Auslegung wird rechtzeitig bekannt gemacht. Der Verfahrensbeauftragte informiert die in Tabelle 3 genannten Stellen und nennt die Orte, an denen die Planunterlagen ausgelegt werden, sowie die Internetadresse, den Zeitraum der Einsichtnahme und die Fristen zur Stellungnahme. Er bittet die Kommunen, diese Informationen ortsüblich bekannt zu machen. Die begleitende Öffentlichkeitsarbeit obliegt dem Referat Naturschutz und Landschaftspflege (öffentliche Informationsveranstaltung, Bürgersprechstunden,

Bewirtschaftergespräche, Gespräche mit den Kommunen etc.). Die konkrete Auswahl der zu Beteiligten bleibt den Referat Naturschutz und Landschaftspflege überlassen, damit es gebietsspezifisch vorgehen kann. Darüber hinaus werden der Öffentlichkeit Informationen zu Natura 2000 und zu den einzelnen Natura 2000-Gebieten z. B. in Form von Faltblättern oder online auf den Internetseiten der LUBW (<http://www.lubw.badenwuerttemberg.de>) zur Verfügung gestellt.

Für die Abgabe der Stellungnahmen beim zuständigen Regierungspräsidium wird eine Frist von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Planauslegung gesetzt. Die Fristsetzung für die Behörden ist mit dem Hinweis zu verbinden, dass entsprechend § 5 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz bei nicht rechtzeitiger Stellungnahme davon ausgegangen wird, dass keine Einwendungen zum Managementplan erhoben werden. Der Verfahrensbeauftragte leitet die Stellungnahmen entsprechend der Zuständigkeitsregelung auch an die Forstverwaltung weiter.

### **2.3.5 Endfassung des Managementplans, Bekanntgabe**

Den in Tabelle 3 genannten Stellen wird jeweils eine digitale Fassung von Text und Karten des Managementplans zugesandt und mitgeteilt, dass bei dem / den Referat/en Naturschutz und Landschaftspflege des Regierungspräsidiums und der / den unteren Naturschutzbehörde/n (UNB) eine Einsichtnahme möglich ist. Die Fertigstellung des Managementplans und die Orte der Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.